

Verordnung
zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den
kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen
Landeskirche in Baden
(Kirchenmusikverordnung – KMusVO)

In der Fassung vom 1. September 1997

(GVBl. 1998 S. 140)

1. Abschnitt

Praktikum (zu § 6 Abs. 1 KMusG)

§ 1

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung auf einer B- oder A-Stelle haben als Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 KMusG im Anschluß an ihr Kirchenmusikerexamen ein einjähriges Praktikum abzuleisten.

(2) ¹Das Praktikum wird auf einer B- oder A-Stelle abgeleistet. ²Für das Bewerbungsverfahren finden die für die Anstellung der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker geltenden Bestimmungen Anwendung. ³Im Arbeitsvertrag ist unter Hinweis auf das Praktikum ein Probearbeitsverhältnis von einem Jahr zu vereinbaren. ⁴Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker wird bei Dienstantritt in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

§ 2

(1) ¹Wer ein Praktikum beginnt, wird durch eine hauptberufliche Kirchenmusikerin bzw. einen hauptberuflichen Kirchenmusiker (anleitende Kirchenmusikerin bzw. anleitenden Kirchenmusiker) in wichtige Bereiche der praktischen Gemeindegarbeit und in die besondere Situation der Gemeinde eingewiesen. ²Dazu gehört vor allem der Bereich der Chorarbeit, die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Gemeinde, der Kontakt mit vorhandenen kulturellen Einrichtungen und Musikgruppen, die Anleitung in Fragen der Organisation, der Werbung und des Umgangs mit finanziellen Mitteln.

(2) Während des Praktikums arbeiten die Praktikantin bzw. der Praktikant und die anleitende Person u.a. in folgender Weise zusammen:

- Besprechung der Arbeit
- gegenseitige Hospitationen

- Vorlage eines Arbeitsberichts der Praktikantin bzw. des Praktikanten mit einer Stellungnahme des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderates, drei Monate vor Ablauf des Praktikums.
- (3) ¹Die Anleitung wird in der Regel von der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor wahrgenommen. ²Sie kann in begründeten Fällen einer anderen geeigneten hauptberuflichen Fachkraft übertragen werden.

§ 3

Das Praktikum soll durch die von der Landeskirche angebotenen Fortbildungsveranstaltungen vertieft und ergänzt werden.

§ 4

(1) ¹Zwei Monate vor Ablauf des Praktikums legt die zuständige Landeskantorin bzw. der zuständige Landeskantor dem Beirat für Kirchenmusik einen schriftlichen Bericht über das Praktikum zusammen mit der Stellungnahme des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats vor, aufgrund dessen der Beirat über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums entscheidet. ²Der Beschluß des Beirats ist dem zuständigen Kirchengemeinderat vor Ablauf des Praktikums zuzuleiten.

(2) Wer das Praktikum erfolgreich abgeschlossen hat, erhält vom Evangelischen Oberkirchenrat das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit; er führt die Amtsbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«.

2. Abschnitt

Errichtung und Besetzung von B- und A-Stellen (§§ 7 und 8 KMusG)

§ 5

¹Die Stellen für hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind als Stellen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit B-Prüfung (B-Stellen) oder A-Prüfung (A-Stellen) auszuweisen. ²Die Errichtung und Besetzung solcher Stellen ist von bestimmten Voraussetzungen und Arbeitsmöglichkeiten in der betreffenden Gemeinde abhängig.

§ 6

(1) ¹Das Deputat einer Kantorin bzw. eines Kantors richtet sich nach § 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu). ²Hierunter fallen nicht: Überzeiten, organisatorische Planung, Hausbesuche. ³Bei Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren entfallen 8 Wochenstunden des Deputats auf die Bezirksarbeit.

- (2) Zu den Voraussetzungen für die Errichtung einer B- oder A-Stelle und deren Besetzung gehört insbesondere der Nachweis der Vollbeschäftigung (Beschäftigungsnachweis).
- (3) Wird der vorgeschriebene Beschäftigungsumfang in einer solchen Stelle nicht erreicht, können der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker im Einzelfall im Einvernehmen mit den zuständigen Entscheidungsgremien zusätzliche kirchenmusikalische Aufgaben im Kirchenbezirk oder in anderen Gemeinden übertragen werden. ²Bei Teilzeitbeschäftigung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in B- oder A-Stellen muß der Beschäftigungsumfang mindestens die Hälfte eines vollen Deputats betragen.
- (4) ¹Der Evangelische Oberkirchenrat überprüft eine B- oder A-Stelle anläßlich ihrer Wiederbesetzung insbesondere auf den Umfang der Beschäftigung der Kantorin bzw. des Kantors und nimmt erforderlichenfalls ihre Neubewertung vor. ²Die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises kann darüber hinaus auch dann verlangt werden, wenn sich wesentliche Änderungen in der Tätigkeit ergeben.

§ 7

Die Errichtung und Besetzung einer B- oder A-Stelle sowie die Eingruppierung der Kantorin bzw. des Kantors bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft (KVHG).

3. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

§ 8

Beirat für Kirchenmusik

- (1) ¹Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:
1. Die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat,
 2. die Landeskantorin bzw. der Landeskantor,
 3. die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg,
 4. die Obfrau bzw. der Obmann des Landesverbands der evangelischen Kirchenmusiker Badens,
 5. die Obfrau bzw. der Obmann des Landesverbands der evangelischen Kirchenchöre Badens,
 6. die Landesposaunenwartin bzw. der Landesposaunenwart sowie
 7. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes.

2Die unter Nummern 1, 3 bis 7 genannten Mitglieder des Beirats werden im Verhinderungsfalle nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung bzw. Satzung vertreten.

3Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirates für Kirchenmusik bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) 1Wer für Rechtsfragen der Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat zuständig ist, nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. 2Je nach Lage und Bedürfnis können Sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten mit beratender Stimme zugezogen werden.

(3) Den Vorsitz im Beirat für Kirchenmusik führt die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat; im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch die geschäftsführende Landeskantorin bzw. den geschäftsführenden Landeskantor.

§ 9

Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren (zu § 15 KMusG)

(1) Landeskantorinnen und Landeskantoren werden vom Evangelischen Oberkirchenrat für 9 Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) 1Sie erfüllen die in der Dienstanweisung festgelegten Aufgaben zusätzlich zu ihren Aufgaben als Kantorin bzw. Kantor. 2Endet der Dienst bei der anstellenden Kirchengemeinde, so wird über die landeskirchliche Berufung neu entschieden.

(3) Die Aufgaben der geschäftsführenden Landeskantorin bzw. des geschäftsführenden Landeskantors werden für die Dauer von 3 Jahren vom Beirat für Kirchenmusik einer der Landeskantorinnen bzw. einem der Landeskantoren übertragen.

(4) Die Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke, in denen die Landeskantorinnen und Landeskantoren tätig sind, erhalten als finanziellen Ausgleich für die von den Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern wahrgenommenen landeskirchlichen Aufgaben Zuweisungen für Vertretungskosten, zu den Gehaltskosten der Schreibkräfte sowie Ersatz des anteiligen Geschäftsaufwands.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt im Benehmen mit dem Beirat für Kirchenmusik zu dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen, in denen das Nähere über die Vor-

aussetzungen für die Errichtung und Besetzung von B- und A-Stellen einschließlich des Verfahrens geregelt wird.

§ 11

Inkrafttreten

(nicht abgedruckt)

